

3. In welchem Sinne ist der Ausdruck „Absicht“ im § 211 R.D. zu verstehen?

II. Straffenat. Ur. v. 17. Februar 1893 g. L. u. Gen. Rep. 158/93.

I. Landgericht I Berlin.

Die angeklagte Ehefrau war wegen Vergehens gegen § 211 R.D., der mitangeklagte Ehemann wegen Beihilfe zu diesem Vergehen — und zwar verübt „durch That“ — verurteilt worden. Auf Revision der Ehefrau wurde das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Rechtlich bedenklich erscheint die in dem angefochtenen Urteile dafür gegebene Begründung, daß die angeklagte Ehefrau in der vom § 211 R.D. erforderten „Absicht“ gehandelt habe. In dieser Beziehung wird ausgeführt, Angeklagte habe die Begünstigung des Gläubigers S. mit dem Bewußtsein voraussehen müssen, daß durch ihr Handeln die übrigen Gläubiger benachteiligt würden oder doch eventuell benachteiligt werden könnten. „Der Nachweis der böswilligen

Abſicht — heißt es weiter — gehört nicht zum Thatbeſtande des § 211 R.D.“ Dieſe nicht völlig klare Darlegung läßt die Auffaſſung gerechtfertigt erſcheinen, es habe der Vorderrichter für den Thatbeſtand des § 211 R.D. genügend erachtet, wenn der Schuldner mit dem Bewußtſein handle, daß er durch die Gewährung der Sicherung oder Befriedigung einen Gläubiger vor den übrigen begünſtige. Daß aber iſt rechtsirrig; das Bewußtſein von dem Eintritte der Begünſtigung des einen Gläubigers vor den übrigen zum Nachtheile derſelben ſteht der durch § 211 R.D. erforderten „Abſicht“ ſowenig gleich, wie im Falle des § 209 daſelbſt „Bewußtſein“ und „Abſicht“ zu identifizieren ſind:

Vgl. Rechtsſpr. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 163.

Jedenfalls muß der Wille des Thäters gerade auf die Herbeiführung dieſes Erfolges gerichtet ſein, ſodaß damit auch die Abſicht des Thäters untrennbar auf die Veruſachung deſſelben Erfolges geht,

vgl. außer dem obigen Citate auch noch ebenda Bd. 6 S. 709, weſhalb ſolgweiſe das Bewußtſein von der eventuellen Benachteiligung der übrigen Gläubiger für den ſubjektiven Thatbeſtand niemals ausreichen kann. Im vorliegenden Falle kann die Annahme der vom Geſetze erforderten Abſicht auf ſeiten der angeklagten Ehefrau auch thatſächlich inſofern bedenklich erſcheinen, als feſtgeſtellt iſt, daß die teilweise Befriedigung des S. auf deſſen Anerbieten, einen Teil der Waren an Zahlungsſtatt zu übernehmen, erfolgt iſt (weſhalb der Vorderrichter davon Abſtand genommen hat, auf ſeiten des Ehemannes Beihilfe durch „Rat“ anzunehmen), ferner aber die Angabe der angeklagten Ehefrau, daß ſie ſich im Stande der Vermögensunzulänglichkeit nicht befunden habe, als wahr unterſtellt iſt.